

GR_GERICHTE SK2 2024 28 vom 4. Juni 2024

GR Gerichte, 2024-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_28

FR: GR_GERICHTE SK2 2024 28 du 4 juin 2024

IT: GR_GERICHTE SK2 2024 28 del 4 giugno 2024

Regeste

Sachbeschädigung | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 3

/ 5 2.1. Gemäss Art. 356 Abs. 3 StPO kann eine gegen einen Strafbefehl erhobene Einsprache bis zum Abschluss der Parteivorträge vor dem erstinstanzlichen Gericht zurückgezogen werden (einschränkend: BGer 6B_222/2022 v. 18.1.2023 E. 1.2 und Christian Schwarzenegger, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, N 2a i.f. zu Art. 356 StPO; kritisch zur einschränkenden Rechtsprechung: Michael Daphinoff, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 26 f. zu Art. 356 StPO). Der Rückzug der Einsprache gegen einen Strafbefehl ist endgültig, es sei denn, es liege ein Willensmangel vor. Erforderlich ist ein qualifizierter Willensmangel im Sinne von Art. 386 Abs. 3 StPO, welcher voraussetzt, dass die Partei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst wurde. Ein blosser Irrtum, etwa i.S.v. Art. 23 f. OR, genügt nicht. Willensmängel sind von demjenigen, der sich darauf beruft, nachzuweisen (vgl. Art. 386 Abs. 3 StPO, welchen das Bundesgericht auch beim Rückzug der Einsprache gegen einen Strafbefehl anwendet: BGer 6B_707/2017 v. 26.6.2017 E. 3 und BGer 6B_1184/2014 v. 12.1.2015 E. 3; BGE 141 IV 269 E. 2.2.1; Stefan Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 4 zu Art. 386 StPO). 2.2. Kommt es zu einem Rückzug der Einsprache bevor die Sache an das Gericht überwiesen wurde, hat die Staatsanwaltschaft eine Abschreibungsverfügung zu erlassen, in welcher der Rückzug und der Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls festgestellt und das Verfahren formell abgeschlossen wird. Ausserdem werden allfällige Kostenfolgen geregelt. Da dem Strafbefehl mit dem Rückzug der Einsprache ipso iure Urteilsqualität zukommt, hat die Abschreibungsverfügung lediglich deklaratorischen Charakter. Gegen solche Verfügungen ist daher die Beschwerde nur beschränkt zulässig, so namentlich gegen den Kostenentscheid (vgl. Daphinoff, Strafbefehlsverfahren, a.a.O., S. 624). 2.3. In welcher Form Willensmängel im Sinne von Art. 386 Abs. 3 StPO geltend zu machen sind, regelt das Gesetz nicht. In der Lehre wurde teilweise die Auffassung vertreten, dies könne sinnvollerweise nur im Rahmen einer offenen Rechtsmittelfrist gegen die Verfahrensabschreibung geschehen. Später komme nur noch die Revision in Frage (So noch die zweite Auflage des Basler Kommentars zur StPO: Martin Ziegler/Stefan Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 4 zu Art. 386 StPO). Das Bundesgericht hat

mittlerweile entschieden, dass ein ge- stützt auf Art. 386 Abs. 3 StPO erfolgter Widerruf unabhängig von der Beschwer-

E. 4

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG ergeht die vorliegende Verfügung in ein- zelrichterlicher Kompetenz.

E. 5

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.